

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche und nichtöffentliche S i t z u n g des Ortsgemeinderates Welschbillig am 09.11.2016, 20:00 Uhr, in Welschbillig, Burgstraße, Gemeindehaus Welschbillig

Das Gremium hat
Anwesend waren:

20 Mitglieder und 1 Vorsitzenden.
14 Mitglieder und der Vorsitzende.

Anwesend:

Vorsitzender

Olk, Werner

Ratsmitglieder

Baustert, Frank

Bichler, Matthias

Bohr, Alexander

Bretz, Dieter

Buschmann, Rüdiger – ab TOP 3

Hammes, Heinz-Peter

Hansen, Markus

Müller, Jürgen

Olk, Anna

Schmitt, Hubert

Schuster-Brommenschenkel, Ingrid

Seiwert, Heiko - bis einschl. TOP 11

Wirschem, Raimund

Zengerling, Lothar

Ortsvorsteher

Kreinz, Leo

Theisen, Johannes

Schriftführer

Schwickerath, Elmar

es fehlten entschuldigt

Abts, Johann

Backes, Jonathan

Flämig, Andreas

Hansjosten, Stephan

Hubert, Werner

Koster, Liane

Kraft, Björn

Lewandowski, Mirco (Ortsvorsteher)

In der heutigen Sitzung des Ortsgemeinderates Welschbillig, zu der die Mitglieder nach vorschriftsmäßiger Einladung in beschlussfähiger Anzahl erschienen waren, standen folgende Tagesordnungspunkte zur Beratung und Beschlussfassung an. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde diese um Punkt 10 Bauantrag betr. Errichtung eines Unterstandes erweitert.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen des Vorsitzenden
2. I. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2016
3. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017
Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 2 UStG
4. Fortschreibung FNP Windenergie; Zustimmung gem. § 67 II GemO
5. Bebauungsplanverfahren "Auf den Ritten";
Abwägung zu Stellungnahmen aus der förmlichen Offenlage und Satzungsbeschluss
6. Grundstücksangelegenheit, Kommunale Netze Eifel
7. Dorferneuerungskonzept
8. Bauhoferweiterung, Vorstellung des Planungsentwurfs
9. Anschaffung von Ausstellungsvitrinen für die Markt- und Kulturscheune
10. Bauantrag betr. Errichtung eines Unterstandes, Gemarkung Welschbillig, Flur 1, Parz.-Nr. 102/5
11. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

12. Mitteilungen des Vorsitzenden
13. Vertragsangelegenheiten
14. Anfragen

Der Vorsitzende Werner Olk eröffnete die Sitzung gegen 20:00 Uhr. Einwände gegen Form und Frist der Einladung sowie zur Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 1: Mitteilungen des Vorsitzenden

Der Vorsitzende teilte mit, dass

- im Bereich der Talstraße ein Ölschaden über die Techn. Betriebe Trier-Land beseitigt worden sei.
- ein weiterer Ölschaden durch unerlaubtes Befahren der Baustelle Hauptstraße entstanden sei. Dabei sei die Ölwanne eines Pkw's beschädigt worden und die bereits dort verlegten Rinnborde und Pflastersteine müssten wegen der Verschmutzung voraussichtlich nochmals ausgetauscht werden. Eine Spezialfirma werde jedoch erst einen Reinigungsversuch durchführen.
- die Bauarbeiten im Bereich der K21/B51 Ortsteil Möhn abgeschlossen seien.
- die Arbeiten am 1. Bauabschnitt der OD B422 kurzfristig fertiggestellt würden.
- er bezüglich der Anfrage zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle Welschbillig eine Antwort vom Bistum erhalten habe. Danach seien im Bistum Trier derzeit bei 18 Vakanzstellen keine Versetzungen durchführbar, da sich im Rahmen der Neuorganisation der Pfarreien dort ungünstigere Bedingungen bezüglich des Stellenprofils ergeben könnten. Frühestens nach der Neuorganisation könne mit einer Neubesetzung gerechnet werden.
- die Grundschule vorübergehend einen weiteren Unterrichtsraum suche. Der Schulleiterin seien dazu zwei Möglichkeiten vorgeschlagen worden, welche auch beide ihre Zustimmung gefunden hätten. Zum einen sei dies der ehemals vom MGV genutzte Raum im Gemeindehaus, zum anderen der Mannschaftsraum des SV Welschbillig. Die Verbandsgemeinde kläre nun, welcher Raum endgültig dazu genutzt werde.
- sich eine neue Jugendgruppe für den Berreshauskeller gebildet habe und auch schon erste Kontakte mit der Jugendpflegerin der VG Trier-Land aufgenommen worden seien. Die bisherige Gruppe werde in den Jugendraum Turnhalle am Sportplatz umziehen, da diese „volljährig“ geworden sei.
- die 725-Jahr-Feier zufriedenstellend verlaufen sei. Er danke den Mitgliedern des Umwelt- und Kulturausschusses, dem Ersten Beigeordneten Lothar Zengerling, dem Heimatverein Träg, der Freiwilligen Feuerwehr Möhn und allen Helfern, besonders aus den Ortsteilen, für ihren engagierten Einsatz, welcher zum Gelingen beigetragen habe. Daneben danke er auch dem Musikverein Welschbillig, dem Karnevalsverein sowie dem Ritterorden für ihr Mitwirken.

Tagesordnungspunkt 2:

I. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2016

Nach § 98 der Gemeindeordnung ist in Verbindung mit § 8 Gemeindehaushaltsverordnung u.a. eine Nachtragshaushaltssatzung und -plan zu erstellen, wenn bisher nicht veranschlagte Investitionen von nicht erheblicher Bedeutung ausgeführt werden sollen oder aber überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben geleistet werden, die zu einem erheblichen Fehlbetrag führen.

Der Ortsgemeinderat Welschbillig beschloss einstimmig die in der Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan 2016.

Tagesordnungspunkt 3:
Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017
Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 2 UStG

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wird die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an das europäische Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystemrichtlinie).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelungen betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften (u.a. Ortsgemeinden), ferner Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AÖR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde vom diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, ggf. sogar rückwirkend.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AÖR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Für die Ausübung des Wahlrechts spricht insbesondere die Vielzahl von Rechtsunsicherheiten:

Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist.

Beispiel § 2b Abs. 3 Nr. 2 - "dient dem Erhalt öffentlicher Infrastruktur":

Unklar ist, ob dieser Begriff nur bauliche Infrastruktur umfasst (d.h. z.B. nur Straßen, Gebäude, Kanäle usw.), oder auch (reine) Dienstleistungen beispielsweise im sozialen oder kulturellen Bereich. Nach Lesart der Kommunalen Spitzenverbände ist der Begriff möglichst weit auszulegen, andere Auffassungen plädieren für die o.g. sehr enge Auslegung.

An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern.

Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

Das Wahlrecht kann auch nach 2016 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Auch kann eine bereits abgegebene Erklärung noch in 2016 mit Wirkung für 2017 wieder zurückgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt sowohl der Gemeinde- und Städtebund, als auch der Fachbereich Finanzen vom Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, ist keine Erklärung erforderlich. Das neue Recht ist dann kraft Gesetzes ab 2017 anzuwenden. Diese würde die Verwaltung jedoch vor organisatorische und personelle Schwierigkeiten stellen.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gemäß Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt.

Die Ortsgemeinde Welschbillig beschloss einstimmig das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 auszuüben.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GStB frist- und formgerecht abzugeben.

Tagesordnungspunkt 4:
Fortschreibung FNP Windenergie; Zustimmung gem. § 67 II GemO

Der Vorsitzende erläuterte den Anwesenden die Rahmenbedingungen zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Teilbereich Windenergie sowie den Verfahrensablauf und beantwortete Fragen aus der Mitte des Rates.

Der Ortsgemeinderat Welschbillig stimmte mehrheitlich bei einer Gegenstimme der vom Verbandsgemeinderat Trier-Land am 05.10.2016 beschlossenen gesamtträumigen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Trier-Land zum Themenbereich „Windenergie“ zu.

Tagesordnungspunkt 5:

Bebauungsplanverfahren "Auf den Ritten"; Abwägung zu Stellungnahmen aus der förmlichen Offenlage und Satzungsbeschluss

Die im Rahmen der förmlichen Offenlage eingegangenen Stellungnahmen sind aus der in der Anlage beigefügten Abwägungstabelle ersichtlich. Die Stellungnahmen wurden im Rahmen der Sitzung vorgetragen und erläutert. Fragen aus der Mitte des Rates wurden beantwortet.

Der Ortsgemeinderat Welschbillig beschloss einstimmig, die im Rahmen der förmlichen Offenlage eingegangenen Stellungnahmen so zu behandeln, wie dies in den den Ratsmitgliedern vorliegenden Abwägungsvorschlägen zu den einzelnen Stellungnahmen beschrieben ist.

Anschließend beschloss der Ortsgemeinderat Welschbillig einstimmig den Entwurf des Bebauungsplanes „Auf den Ritten“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Der Satzungsbeschluss ist gem. § 24 Abs. 3 GemO RLP öffentlich bekannt zu machen.

Tagesordnungspunkt 6:

Grundstücksangelegenheit, Kommunale Netze Eifel

Die kommunalen Netze Eifel AÖR planen im Rahmen des regionalen Verbundsystems Westeifel die Verlegung von Versorgungsleitungen (Wasser, Gas, Strom und Breitband) von Newel über Ralingen und Welschbillig bis zur Kreisgrenze zu Bitburg.

Der Zweckverband Wasserwerk Trier-Land ist am Gesamtprojekt mit einem nicht unerheblichen Teil beteiligt. Im Zuge der Herstellung der Anlagen erfolgt eine Anbindung des Versorgungsgebietes des Zweckverbandes Wasserwerk Trier-Land an die Olefalsperre im Süden von Nordrhein-Westfalen. Hierdurch kann die Versorgungssicherheit im Versorgungsgebiet erheblich verbessert werden.

Zur Verlegung der Leitungen werden unter anderem gemeindeeigene Grundstücke der Ortsgemeinde Welschbillig benötigt.

Zusammen mit den Fachverbänden und dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz wurden Gestattungsverträge mit den Ortsgemeinden und den sonstigen betroffenen Grundstückseigentümern ausgearbeitet, die die Wege- und Grundstücksnutzungen für die Leitungsverlegungen regeln. Die Gestattungsverträge wurden im Grundsätzlichen von den technischen Betrieben Trier-Land geprüft. Als einmalige Entschädigung für die Nutzung der Grundstücke der Ortsgemeinden werden einheitlich 0,60 €/m² beanspruchte Fläche gezahlt. Die beanspruchte Fläche ergibt sich aus der Leitungslänge und einem dazu gehörenden Schutzstreifen von jeweils 2,50m nach beiden Seiten von der Mitte des Leitungsgrabens. Die vergütete Fläche beträgt somit regelmäßig Leitungslänge multipliziert mit dem Faktor fünf.

Entsprechende Grunddienstbarkeiten zu Gunsten der KNE AÖR und zu Lasten der Ortsgemeinde Welschbillig sollen auf Kosten der KNE AÖR im Grundbuch eingetragen werden.

Der Gemeinderat Welschbillig beschloss einstimmig, den Ortsbürgermeister zu ermächtigen, den Gestattungsvertrag zur Verlegung einer Versorgungsstrasse mit der KNE AÖR, Prüm, abzuschließen und entsprechende Grunddienstbarkeiten zur Bewilligung der Leitungen zu unterzeichnen.

**Tagesordnungspunkt 7:
Dorferneuerungskonzept**

Der Vorsitzende informierte die Ratsmitglieder, dass Frau Vollmuth zwischenzeitlich einen Entwurf zur Umgestaltung des Floriansparks sowie zum Friedhof Welschbillig vorgelegt habe. Weitere Entwürfe konnten noch nicht fertiggestellt werden. Zu den vorliegenden und noch vorzulegenden Unterlagen erfolge zunächst eine Beratung im Bauausschuss. Daneben seien noch Fragen, u.a. bezüglich unterschiedlicher Fördermöglichkeiten, zu klären.

Eine Beschlussfassung erfolgte nicht.

**Tagesordnungspunkt 8:
Bauhoferweiterung, Vorstellung des Planungsentwurfs**

Der Vorsitzende informierte die Ratsmitglieder darüber, dass Herr Weber vom Planungsbüro Hoffmann & Hoffmann die Planung entsprechend der Beschlusslage überarbeitet habe. In der nächsten Sitzung des Bauausschusses werde diese nochmals von Herrn Weber vorgestellt und anschließend erfolge die abschließende Beratung im Gemeinderat.

Ein Beschluss erfolgte nicht.

**Tagesordnungspunkt 9:
Anschaffung von Ausstellungsvitrinen für die Markt- und Kulturscheune**

Für die Markt- und Kulturscheune sollen zwei Glasvitrinen angeschafft werden. Diese werden für die Antikausstellung der Leihgabe Weber benötigt.

Die Angebote belaufen sich auf 1.508,92 € und 1.380,40 € (Summe 2.889,32 €).

Für die Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattungen stehen für die vier Gemeindehäuser jeweils 1.500 € zur Verfügung. Diese können zur Deckung herangezogen werden.

Der Ortsgemeinderat Welschbillig beschloss einstimmig die Anschaffung von zwei Glasvitrinen für die Markt- und Kulturscheune zu einem Preis von 2.889,32 €.

**Tagesordnungspunkt 10:
Bauantrag betr. Errichtung eines Unterstandes, Gemarkung Welschbillig, Flur 1, Parz-Nr. 102/5**

Beantragt wird die Errichtung eines Unterstandes im Bereich des Nussbaches. Der Unterstand dient zum einen als Wetterschutz für Kinder, mit denen gemeinsam am Bach zeitweise in den Ferien Projektarbeiten durchgeführt werden, sowie als kurzfristige Lagerfläche für Proviant und Ersatzkleidung der Kinder.

Aufgrund der Tatsache, dass der Unterstand im öffentlichen Interesse errichtet und genutzt wird, beschloss der Ortsgemeinderat Welschbillig einstimmig, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und die Gebühren, welche im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anfallen, zu übernehmen.

**Tagesordnungspunkt 11:
Anfragen**

Der Vorsitzende beantwortete eine Frage aus der Mitte des Rates.